

NEWSLETTER OKTOBER 2022

ARBEITS- UND AUFENTHALTSBE-
WILLIGUNGEN DRITTSTAATSANGE-
HÖRIGER – EINE PRAXISÜBERSICHT

NEUES AKTIENRECHT – MODERNISIE-
RUNG UND FLEXIBILISIERUNG

VERSTÄRKUNG UNSERES TEAMS



Arbeitsrecht

ARBEITS- UND AUFENTHALTSBE- WILLIGUNGEN DRITTSTAATSANGE- HÖRIGER – EINE PRAXISÜBERSICHT

Christian Leupi · Partner · Rechtsanwalt · MAS Business
Information Technology

In Zeiten des akuten Fachkräftemangels überlegen sich viele Unternehmen eine Rekrutierung von Spezialistinnen und Spezialisten aus sogenannten Drittstaaten, das heisst aus dem Raum ausserhalb der EU/EFTA. Dieser Beitrag soll die im Zusammenhang mit der

aktuellen Migrations- und Arbeitsmarktpolitik gültigen Regelungen aufzeigen und auf Praxiserfahrungen hinweisen.

MIGRATIONS- UND ARBEITSMARKTPOLITIK

Die Migrations- und Arbeitsmarktpolitik der Schweiz ist durch ein duales System gekennzeichnet. Staatsangehörige aus den EU-/EFTA-Staaten erhalten grundsätzlich einen einfachen Zugang zum Arbeitsmarkt. Aus allen anderen Staaten – sogenannten Drittstaaten – werden in beschränktem Ausmass

lediglich gut qualifizierte Arbeitskräfte zum Schweizer Arbeitsmarkt zugelassen. Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich mit den Angehörigen von Drittstaaten.

ANSTELLUNGSMÖGLICHKEITEN

Staatsangehörige aus Drittstaaten haben, im Gegensatz zu den EU-/EFTA Staatsangehörigen, relativ strenge Voraussetzungen zu erfüllen, um Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt zu erhalten. Erstens ist der Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt dauerhaft kontingentiert. Zweitens muss sowohl die Zulassung zur Ausübung einer selbständigen als auch einer unselbständigen Erwerbstätigkeit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz entsprechen.

Dabei spielen Faktoren wie beispielsweise die jeweilige Arbeitsmarktsituation, die nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, die Integrationsfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers oder die unerwünschte Konkurrenzierung der einheimischen Arbeitskräfte eine Rolle. Drittens werden grundsätzlich nur Führungskräfte, Spezialistinnen und andere qualifizierte Arbeitskräfte zum Schweizer Arbeitsmarkt zugelassen.

UNSELBSTÄNDIG ERWERBENDE

Eine weitere Voraussetzung für unselbständig Erwerbende aus Drittstaaten bildet der sehr weitgehende Inländervorrang, der auch Staatsangehörige aus dem EU-/EFTA-Raum miteinbezieht. Die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt ist damit erst möglich, wenn neben den inländischen Arbeitskräften keine geeigneten Arbeitnehmenden aus dem EU-/EFTA-Raum rekrutiert werden können.

Die offenen und potentiell auch von qualifizierten Drittstaatsangehörigen zu besetzenden Stellen sind vorgängig dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zu melden. Dabei hat auch eine Ausschreibung auf der Plattform des European Employment Service (EURES) zu erfolgen. Zusätzlich haben geeignete Suchbemühungen auch über Inserate in der Tages- oder Fachpresse, elektronische Medien usw.



zu erfolgen. Erst wenn gegenüber der Migrationsbehörde dargelegt werden kann, dass trotz intensiver Suchbemühungen keine geeigneten inländischen bzw. EU-/EFTA-Arbeitnehmenden gefunden wurden, ist die Anstellung von qualifizierten Drittstaatsangehörigen möglich. Dass dabei auch die in der Schweiz üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen geboten werden müssen, versteht sich von selbst.

BETRIEBLICHER KADERTRANSFER

Im Sinne einer Ausnahme zum oben dargestellten Inländervorrang besteht die Möglichkeit, dass international tätige Unternehmen in der Schweiz innerbetrieblich Führungskräfte rekrutieren können. Dieser betriebliche Kadertransfer ist allerdings lediglich für Kaderangehörige und leitende Angestellte mit weitreichender betrieblicher Verantwortung und entsprechenden Handlungskompetenzen sowie für unentbehrliche Spezialistinnen und Spezialisten eine Option.

Das vereinfachte Verfahren des betrieblichen Kadertransfers ermöglicht einen vorübergehenden oder unbefristeten Beizug solcher Arbeitskräfte, ohne dass der Inländervorrang zur Anwendung gelangt.

ANSTELLUNG VON DOKTORANDINEN UND DOKTORANDEN

Für die Anstellung von Drittstaatsangehörigen, die eine Weiterbildung an einer Universität/Hochschule/Fachhochschule absolvieren (beispielsweise Doktorandinnen und Doktoranden), gelten ebenfalls abweichende und vereinfachende Bedingungen. Insbeson-

dere muss nachgewiesen werden können, dass die Erwerbstätigkeit mit dem Dissertationsthema oder dem wissenschaftlichen Studienbereich im Zusammenhang steht. Die Erwerbstätigkeit darf zudem den Abschluss der Dissertation bzw. die Ausbildungszeit nicht verzögern. Das Doktorieren oder die Weiterbildung muss der Hauptzweck des Aufenthalts in der Schweiz bleiben.

PRAXISERFAHRUNGEN UNSELBSTÄNDIG ERWERBENDE

In der Praxis zeigt sich auch betreffend die Drittstaatsangehörigen, dass die dauerhafte Kontingentierung des Zugangs zum Schweizer Arbeitsmarkt in den meisten Fällen kein Problem darstellt. Oftmals werden die bestehenden Kontingente nämlich nicht ausgeschöpft. Der Inländervorrang hingegen erweist sich sowohl inhaltlich als auch administrativ oftmals als eine erhebliche Hürde. Es ist insbesondere empfehlenswert, die entsprechenden Suchbemühungen vollständig und frühzeitig einzuleiten und diese auch zu dokumentieren. Eine mögliche Variante stellt – unter besonderen Umständen – das Instrument des betrieblichen Kadertransfers in internationalen Unternehmen dar.

SELBSTÄNDIG ERWERBENDE

Sofern ein gesamtwirtschaftliches Interesse besteht, können qualifizierte Drittstaatsangehörige unter Umständen auch eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnehmen. Die Hürde besteht hierbei allerdings darin, die Voraussetzung des gesamtwirtschaftlichen Interesses zu belegen bzw. nachzuweisen, dass die selbständige Geschäftstätigkeit nachhaltig positive Auswirkungen auf den Schweizer Arbeitsmarkt hat. Von solchen Auswirkungen kann in der Regel nur gesprochen werden, wenn selbständig

erwerbstätige Drittstaatsangehörige zur branchenspezifischen Diversifikation der regionalen Wirtschaft beitragen, mehrere Arbeitsplätze für Einheimische erhalten oder schaffen, erhebliche Investitionen tätigen und neue Aufträge für die Schweizer Wirtschaft generieren.

Um die finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen prüfen zu können, ist der Migrationsbehörde ein umfassender Businessplan einzureichen, der insbesondere über die vorgesehenen Aktivitäten, Marktchancen, Entwicklungen der personellen Kapazitäten (quantitativ und qualitativ) sowie über geplante Investitionen, Umsätze und Erträge Aufschluss zu geben hat.

Die Migrationsbehörde knüpft die Weiterführung einer selbständigen Erwerbstätigkeit an die Bedingung, dass die im Businessplan aufgezeigten Entwicklungen des Unternehmens tatsächlich eintreten. Die selbständig erwerbenden Drittstaatsangehörigen haben entsprechend über mehrere Jahre hinweg periodisch nachzuweisen, dass sich deren Unternehmen entsprechend dem Businessplan entwickelt.

PRAXISERFAHRUNGEN SELBSTÄNDIG ERWERBENDE

In der Praxis zeigt sich, dass die Migrationsbehörde die Prüfung nach sehr strengen Kriterien vornimmt und es deshalb nicht angezeigt ist, unrealistische oder überhöht optimistische Entwicklungen im Businessplan aufzuzeigen. Können diese nämlich in der Folge nicht erfüllt werden, entzieht die Migrationsbehörde die Bewilligung zur selbständigen Erwerbstätigkeit ungeachtet weiterer Umstände.

FAZIT

Für Drittstaatsangehörige gestaltet sich der Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt um einiges schwieriger





als für EU/EFTA-Staatsangehörige. Es ist daher den Drittstaatsangehörigen bzw. den betroffenen Unternehmen zu empfehlen, die Möglichkeiten und die Vorgehensweise bei der Rekrutierung oder der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit frühzeitig sorgfältig zu evaluieren.

Unsere Kanzlei berät Sie gerne zu sämtlichen Fragestellungen seitens der Arbeitgeberin oder der Arbeitnehmenden zum reibungslosen Verlauf des Anstellungsprozesses und der damit zusammenhängenden Rechtsabklärung und -beratung.

Wirtschaftsrecht

NEUES AKTIENRECHT – MODERNISIERUNG UND FLEXIBILISIERUNG

Nils Grossenbacher · Partner · Rechtsanwalt · Notar

Was lange währt, wird endlich gut. Rund zehn Jahre nach der Annahme der „Abzocker-Initiative“ findet das langjährige Projekt der Aktienrechtsrevision ein Ende. Die Revision tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Ziele der Revision waren eine moderate Modernisierung und eine flexiblere Ausgestaltung des Aktienrechts sowie insbesondere auch die Stärkung der Rechtssicherheit durch neue gesetzliche Grundlagen. Die Kernprinzipien und Grundwerte des Aktienrechts wurden durch die Revision nicht tangiert. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über einige ausgewählte Themen, die für nicht börsenkotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) relevant sein könnten.

RELEVANT FÜR DIE AG UND DIE GMBH

Sowohl in der öffentlichen Diskussion als auch in diesem Newsletter ist stets von Aktienrecht bzw. Aktiengesellschaft (AG) die Rede. Dabei darf nicht vergessen werden, dass auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in hohem Masse von dieser Aktienrechtsreform betroffen ist. Dies, weil die Bestimmungen der GmbH bei vielen Themen bloss auf die Bestimmungen des (neuen) Aktienrechts verweisen. Im Übrigen hat die Aktienrechtsrevision punktuell auch Auswirkungen auf die Rechtsgrundlagen der Genossenschaft, den Verein und die Stiftung.

ABSCHAFFUNG DER (BEABSICHTIGTEN) SACHÜBERNAHMEBESTIMMUNGEN

Bei der Sachübernahme oder der beabsichtigten Sachübernahme übernimmt die Gesellschaft, entweder im Rahmen einer Gründung oder einer Kapitalerhöhung, von Aktionären oder ihnen nahe stehenden Personen Vermögenswerte oder beabsichtigt zumindest, solche zu übernehmen. Nach geltendem Recht stellen solche Sachübernahmen einen qualifizierten Tatbestand dar. Das hat zur Folge, dass neben einem Gründungs- bzw. einem Kapitalerhöhungsbericht auch ein Prüfungsbericht einer zugelassenen Revisionsexpertin zu erstellen ist. Zudem muss die Sachübernahme zwingend im Handelsregister publiziert werden. Neu stellt die (beabsichtigte) Sachübernahme keinen qualifizierten Tatbestand mehr dar, wodurch einerseits sowohl die erwähnten Berichte als andererseits auch die Handelsregisterpublizität entfallen. Durch die Abschaffung der (beabsichtigter) Sachübernahmebestimmungen vereinfacht sich damit der Gründungsprozess und es können Kosten eingespart werden.

AKTIENKAPITAL IN FREMDWÄHRUNG UND KAPITALBAND

Neu kann das Aktienkapital auch in gewissen Fremdwährungen, wie beispielsweise in Euro oder US-Dollar festgelegt werden. Massgeblich ist dabei die für das Unternehmen im Rahmen der Buchführung und Rechnungslegung wesentliche (funktionale) Währung. Der Wechsel des Aktienkapitals auf die funktionale Währung kann dabei nicht nur bei der Neugründung einer Gesellschaft, sondern auch bei bestehenden Gesellschaften vollzogen werden. Durch diese Änderung können Widersprüche zwischen dem neuen Rechnungslegungsrecht und dem Aktienrecht beseitigt werden.

Ab dem 1. Januar 2023 können die Statuten den Verwaltungsrat neu dazu ermächtigen, das Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb einer festgesetzten Bandbreite (Kapitalband) herauf- und/oder herabzusetzen. Das Kapitalband hat für die GmbH keine Geltung.

DIGITALE VERSAMMLUNGEN UND SITZUNGEN

Ein wesentlicher Bestandteil der Aktienrechtsrevision ist die Digitalisierung von Generalversammlungen und von Verwaltungsratssitzungen. Im Vordergrund stehen dabei die rein elektronische Einberufung, die Abhaltung von Versammlungen und Sitzungen in digitaler Form sowie die Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Weg (Zirkularbeschluss).

EINBERUFUNG VON GENERALVERSAMMLUNGEN

Bereits heute ist die Einberufung der Generalversammlung in elektronischer Form (insbesondere per E-Mail) möglich, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist. Neu kann auch auf die physische Auflage der Geschäfts- und Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft verzichtet werden, sofern diese in elektronischer Form (beispielsweise durch Aufschaltung auf der Webseite oder per E-Mail) zugänglich gemacht werden.

DURCHFÜHRUNG VON GENERALVERSAMMLUNGEN

Mit dem Inkrafttreten der Revision am 1. Januar 2023 gibt es zukünftig neben der klassischen Generalversammlung mit physischer Präsenz am Tagungsort verschiedene weitere Möglichkeiten, eine Generalversammlung durchzuführen: Generalversammlungen können neu auch virtuell oder hybrid

durchgeführt werden. Zudem gibt es auch die Möglichkeit, die Generalversammlung multilokal (d.h. an verschiedenen Orten gleichzeitig) oder im Ausland durchzuführen. Letztere Wahlmöglichkeiten gelten nicht für die GmbH.

VIRTUELLE UND HYBRIDE GENERALVERSAMMLUNGEN

Eine virtuelle Generalversammlung ist eine Versammlung, die rein mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt wird (beispielsweise über Kommunikationsplattformen wie Zoom oder Microsoft Teams). Dabei können die Aktionäre ihre Rechte unmittelbar elektronisch ausüben. Vorausgesetzt wird einerseits, dass die Statuten die Durchführung einer virtuellen Versammlung vorsehen. Andererseits muss – damit eine Alternative zur Nutzung elektronischer Mittel geboten wird – eine unabhängige Stimmrechtsvertretung bezeichnet werden oder die Statuten müssen zwingend vorsehen, dass auf eine solche unabhängige Stimmrechtsvertretung verzichtet werden kann.

Eine hybride Generalversammlung hat im Gegensatz zur virtuellen Versammlung einen physischen Tagungsort, bietet aber den Aktionärinnen und Aktionären die Möglichkeit, auch mit elektronischen Mitteln teilzunehmen.

TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Bei der Durchführung von virtuellen und hybriden Generalversammlungen muss der Verwaltungsrat sicherstellen, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Stimmen in der Versammlung unmittelbar übertragen werden, alle Teilnehmenden Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können und dass das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Der Verwaltungsrat regelt zudem auch die Verwendung der (optimalerweise technologieneutralen) elektronischen Mittel, wenn die Statuten keine konkrete Regelung beinhalten. Diese Regelung kann beispielsweise in das Organisationsreglement der Gesellschaft integriert werden.

PROTOKOLL UND ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Das Protokoll der Generalversammlung kann den Aktionärinnen und Aktionären im Anschluss an die Versammlung wiederum elektronisch zugänglich gemacht werden.

Unsere Notare können Beschlüsse, die zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung bedürfen, auch im Rahmen einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung beurkunden.

ZIRKULARBESCHLUSS STATT GENERALVERSAMMLUNG

Unter der Voraussetzung, dass nicht eine Aktionärin oder ein Aktionär die mündliche Beratung verlangt, können neu die Beschlüsse der Generalversammlung auch auf schriftlichem Weg, d.h. als Zirkularbeschluss, erfolgen – sei dies auf Papier oder wohl auch in elektronischer Form (beispielsweise per E-Mail).

DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN

Auch die Sitzungen des Verwaltungsrats können neu von Gesetzes wegen als virtuelle oder hybride Sitzungen abgehalten werden, sofern die gleichen technischen Voraussetzungen wie bei der Generalversammlung eingehalten werden können. Auch bei solchen Sitzungen können unsere Notarinnen und Notare die öffentliche Beurkundung vornehmen.

Die Beschlussfassung auf dem schriftlichen Weg, namentlich auf Papier oder in elektronischer Form (beispielsweise per E-Mail), d.h. als Zirkularbeschluss, ist ebenfalls möglich, soweit kein Mitglied des Verwaltungsrats die mündliche Beratung (physisch, virtuell oder hybrid) verlangt.

STÄRKUNG DER AKTIONÄRSRECHTE

Das Recht der Aktionäre, welche zusammen über mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen verfügen, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen (Einberufungsrecht), bleibt unverändert. Mit dem Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision wird aber die Schwelle, das Traktandieren eines Antrags an der Generalversammlung zu verlangen (Traktandierungsrecht) von mindestens 10% auf mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen gesenkt. Zusätzlich wurden neu gewisse Einsichts- und Auskunftsrechte ausdrücklich gesetzlich verankert. Das Einsichtsrecht beinhaltet das Recht der Aktionäre, welche zusammen über mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen verfügen, die Geschäftsbücher und die Akten einzusehen. Das Auskunftsrecht beinhaltet das Recht der Aktionäre, welche allerdings über mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Aktien-

stimmen verfügen müssen, auch ausserhalb einer Generalversammlung schriftliche Anfragen über die „Angelegenheiten der Gesellschaft“ an den Verwaltungsrat zu richten.

DROHENDE ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

Bis anhin hatten die Mitglieder des Verwaltungsrats die Pflicht, mögliche Krisensituationen der Gesellschaft, insbesondere den hälftigen Kapitalverlust und die Überschuldung, zu erkennen und entsprechend zu handeln. Neu besteht auch eine ausdrückliche Pflicht zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat hat die Zahlungsfähigkeit (Liquidität) der Gesellschaft zu überwachen und bei drohendem Eintreten der Zahlungsunfähigkeit (Illiquidität) Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen. Soweit erforderlich, trifft er weitere Sanierungsmassnahmen oder beantragt solche bei der Generalversammlung. Nötigenfalls muss der Verwaltungsrat schliesslich ein Gesuch um Nachlassstundung einreichen. Im Rahmen der Aktienrechtsrevision sind auch die Bestimmungen zum hälftigen Kapitalverlust und zur Überschuldung präzisiert und ergänzt worden. Die Neugestaltung dieser „Frühwarnsysteme“ sollen dazu dienen, möglichst frühzeitig Sanierungsschritte in Angriff nehmen zu können.

STATUTARISCHE SCHIEDSKLAUSEL

Nachdem die Zulässigkeit von Schiedsklauseln in Statuten lange Zeit umstritten war, schafft die Aktienrechtsrevision nun klare Verhältnisse und erklärt solche Klauseln als zulässig. Schiedsgerichte bieten zwar den Vorteil von fach- und branchenkundigen Richterinnen und Richtern und die Vermeidung der Austragung der Streitigkeit vor einem staatlichen Gericht bzw. der Öffentlichkeit. Gleichwohl dürfte die Integration von Schiedsklauseln in die Statuten kaum zum Standard werden. Der Klarheit halber ist zudem darauf hinzuweisen, dass Streitigkeiten unter Aktionärinnen und Aktionären – insbesondere aus Aktionärsbindungsverträgen – von einer statutarischen Schiedsklausel nicht erfasst werden.

FAZIT

Die kommende Aktienrechtsreform bietet einen idealen Zeitpunkt, um wieder einmal einen Blick in die Statuten oder das Organisationsreglement Ihrer Gesellschaft zu werfen. Zwar werden die mit dem neuen Recht nicht im Einklang stehenden Statuten-

bestimmungen nach dem Ende der zweijährigen Übergangsfrist, d.h. am 1. Januar 2025, schlicht von den neuen gesetzlichen Bestimmungen übersteuert. Um von der Modernisierung des revidierten Aktienrechts aber im vollen Ausmass profitieren zu können, sind die Statuten einer punktuellen Anpassung oder einer Totalrevision zu unterziehen. Dies gilt insbesondere

dann, wenn Sie von den Möglichkeiten der digitalen Versammlungen oder Sitzungen Gebrauch machen möchten. Unser Notariatsteam unterstützt Sie gerne bei der Beratung und der Beurkundung Ihrer neuen Statuten oder bei anderen Fragen rund um das neue Aktienrecht.

In eigener Sache

VERSTÄRKUNG UNSERES TEAMS

Wir freuen uns, dass Olivia Arnold seit dem 1. Juli 2022 neu bei uns als Rechtsanwältin tätig ist.

Olivia Arnold berät Privatpersonen und Unternehmen hauptsächlich im Vertragsrecht, im Immobilienrecht (inkl. Bau- und Planungsrecht), im IT- und Datenschutzrecht sowie im Straf- und Strafprozessrecht.

Olivia Arnold schloss ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Luzern ab (magna cum laude). Nach Abschluss ihres Studiums sammelte Olivia Arnold einerseits bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern und andererseits bei einer anderen Anwaltskanzlei im Kanton Luzern praktische Erfahrungen.

Nach Erlangung des Anwaltspatents war Olivia Arnold wiederum bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern tätig, wo sie ihr Wissen im Bereich Strafrecht vertiefte.



Ihre Ausbildung und praktische Erfahrung versetzen Olivia Arnold in die Lage, die Interessen ihrer Mandanten lösungsorientiert und erfolgreich umzusetzen und machen sie zu einer kompetenten Ansprechpartnerin. Sie vertritt die Interessen ihrer Mandanten und Mandantinnen sowohl beratend als auch in Verfahren vor Behörden und Gerichten.

Wir heissen Olivia Arnold in unserem Team herzlich willkommen.



Grossenbacher Rechtsanwälte ist eine partnergeführte Anwaltskanzlei in Luzern. Unsere Rechtsanwälte und Notare sind spezialisiert und seit vielen Jahren in ausgewählten Fachbereichen tätig. Wir beraten effizient, umfassend und mit konsequentem Fokus auf Ihre persönlichen und unternehmerischen Ziele. So entstehen massgeschneiderte Lösungen von höchster Qualität.

Dr. Andreas Galli · Partner · Rechtsanwalt
Nils Grossenbacher · Partner · Rechtsanwalt · Notar
Claudia Keller Lüthi · Partnerin · Rechtsanwältin · Notarin
Christian Leupi · Partner · Rechtsanwalt · MAS Business Information Technology
Michael Schumacher · Rechtsanwalt
Charlène Züger · Rechtsanwältin
Olivia Arnold · Rechtsanwältin

Eingetragen im Anwaltsregister